

# ***ALLGEMEINE WAHLORDNUNG VON BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV PANKOW***

***BESCHLOSSEN AM 09.04.2024***

## ***§ 1 GRUNDSÄTZE***

- (1) Der Kreisverband Pankow hat für seine Wahlen Regeln für einen fairen Wettbewerb und faire Verfahren festgelegt. Der Wettbewerb soll dem Prinzip des ‚Positive Campaigning‘ folgen, demzufolge betont wird, was für einzelne Kandidat\*innen spricht. Negativwerbung oder ‚Negative Campaigning‘ hat zu unterbleiben. Dies gilt insbesondere für Behauptungen, welche das Ansehen einer betroffenen Person herabsetzen.
- (2) Satzungsänderungen mit Einfluss auf Wahlverfahren sowie Änderungen dieser Wahlordnung sollen rechtzeitig vor einem Wahltermin beschlossen werden, wenigstens jedoch vier Wochen.
- (3) Für die Durchführung von Wahlen hat die jeweilige Versammlung eine Zählkommission zu bestimmen, welche die Sitzungsleitung unterstützt. Mitglieder der Sitzungsleitung und der Zählkommission sind bei denjenigen Wahlen, deren Durchführung sie leiten oder auszählen, von einer Kandidatur ausgeschlossen.
- (4) Wahlberechtigt sind die Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen, die ihr Stimmrecht nach der Satzung im Kreisverband Pankow wahrnehmen. Bei Wahlen nach den Wahlgesetzen gelten die gesetzlichen Vorgaben zur Wahlberechtigung.

## ***§ 2 BEWERBUNGEN UND VORSTELLUNG DER KANDIDIERENDEN***

- (1) Bewerbungen für Wahlen sind bis zum Beginn der Vorstellung der Kandidierenden möglich. Sie sind bei der Sitzungsleitung anzumelden. Die Sitzungsleitung hat zunächst alle bereits im Vorhinein eingegangenen Bewerbungen bekannt zu machen und Gelegenheit zu weiteren Bewerbungen zu geben. Eine schriftliche Erklärung der

Kandidatur ist zulässig. Diese hat eine Erklärung zur vorsorglichen Annahme der Wahl zu enthalten und eine Person zu benennen, welche den/die Kandidat\*in in der Versammlung vorstellt und vertritt. Die Sitzungsleitung hat die passive Wahlberechtigung aller Kandidierenden zu prüfen.

- (2) Die Sitzungsleitung bestimmt durch Los die Reihenfolge, in welcher sich Kandidierende vorstellen dürfen. Ihnen stehen dafür jeweils zwei Minuten Redezeit zur Verfügung. Kandidierende, die sich während der Behandlung ein und desselben Tagesordnungspunktes bereits vorgestellt haben, erhalten keine erneute Redezeit.
- (3) Im Anschluss an die Vorstellung eines\_einer Kandidierenden sind bis zu drei Fragen oder Stellungnahmen zulässig. Die Sitzungsleitung bestimmt die Reihenfolge der Fragen oder Stellungnahmen und hat auf eine geschlechterquotierte Verteilung zu achten. Der\_die Kandidierende erhält anschließend eine Minute Redezeit für die Beantwortung.

### § 3 Wahlverfahren

- (1) Wahlen erfolgen schriftlich und geheim.
- (2) Wahlen werden nach dem Verfahren des ‚Affirmative Voting‘ durchgeführt. Dabei können Stimmberechtigte für beliebig viele Kandidierende stimmen. Um bei Wahlen, in denen mehr als eine Person für gleichartige Positionen gewählt werden sollen, die Quotierung sicherzustellen, werden Frauen\*plätze und offene Plätze getrennt gewählt, wobei mit der Wahl auf Frauen\*plätze zu beginnen ist.
- (3) Wahlen, welche auf ein und derselben Versammlung durchgeführt werden, können zusammengefasst werden. Die Sitzungsleitung kann nach der Vorstellung der Kandidierenden und vor der schriftlichen Wahl ein Stimmungsbild einholen. Hierfür ist ein elektronisches Abstimmungssystem zu nutzen, welches eine mindestens anonymisierte Abstimmung ermöglicht. Für dieses Stimmungsbild gelten diese Bestimmungen zum Wahlverfahren entsprechend.
- (4) Alle Stimmabgaben sind gültig, die zweifelsfrei den Willen des/der Stimmberechtigten erkennen lassen. Die Entscheidung obliegt der Zählkommission. Als Enthaltung markierte Stimmzettel und leere Stimmzettel werden bei der Berechnung des Quorums als gültige Stimmen gewertet. Stimmzettel, die Zusatzbemerkungen oder identifizierende Angaben enthalten, sind ungültig. Ungültige Stimmzettel werden bei der Berechnung des Quorums nicht berücksichtigt.
- (5) Gewählt sind diejenigen Kandidierenden mit den meisten Stimmen, sofern sie die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen (Quorum) erreicht haben.

Erreichen im ersten Wahlgang nicht ausreichend viele Kandidierende die absolute Mehrheit, sind im zweiten Wahlgang für die verbleibende Zahl der Positionen nur noch diejenigen Kandidierenden zugelassen, die im ersten Wahlgang mindestens 10 Prozent der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten haben. Erreichen auch im zweiten Wahlgang nicht ausreichend viele Kandidierende die absolute Mehrheit, so sind im dritten Wahlgang für die verbleibende Zahl der Positionen nur noch doppelt so viele Kandidierende zugelassen, wie Plätze zu vergeben sind, und zwar diejenigen mit den meisten Stimmen im zweiten Wahlgang. Gewählt ist im dritten Wahlgang, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## **§ 4 BESONDERE WAHLEN**

- (1) Stehen Wahlen zum Kreisvorstand an, hat die Kreismitgliederversammlung auf Vorschlag des scheidenden Kreisvorstandes wenigstens vier Wochen vor der Wahl eine Vertrauensperson zu benennen. Diese gehört dem Vorstand nicht an und ist von einer Kandidatur für den Vorstand ausgeschlossen. Sie ist neutrale Ansprechperson bei Problemen oder Verstößen gegen Regelungen und Prinzipien dieser Wahlordnung und kann in Konfliktfällen schlichten. Sie informiert die Kreismitgliederversammlung vor Eintritt in die Wahl über besondere Vorkommnisse im Bewerbungsverfahren und kann Empfehlungen für künftige Verfahren aussprechen.
- (2) Wenigstens drei Wochen vor einer Vorstandswahl findet ein Treffen für Interessent\*innen und mögliche Kandidierende statt, welches die Vertrauensperson einzuberufen hat.
- (3) Damit sich die Wahlberechtigten rechtzeitig über die Kandidierenden für die Wahl in den Kreisvorstand informieren können, sollen diese mindestens sieben Tage vor der Wahl beim Kreisvorstand oder bei der Kreisgeschäftsführung in digitaler Form ihre Bewerbungen einreichen, welche den Mitgliedern online zugänglich gemacht werden.
- (4) Abweichend von den Bestimmungen zu Bewerbungen in § 2 erhalten Kandidierende für das Amt der Kreisvorsitzenden jeweils fünf Minuten Redezeit für ihre Bewerbung, Kandidierende für die übrigen Mitglieder des Kreisvorstandes jeweils drei. Im Anschluss an die Vorstellung von Kandidierenden für das Amt der Kreisvorsitzenden sind bis zu fünf Fragen oder Stellungnahmen zulässig, jede\*r von ihnen erhält vier Minuten für eine Antwort.